

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Ostseebad Mönchgut

Strand- und Badeordnung im Strand- und Dünenpromenadenbereich der Gemeinde Ostseebad Mönchgut

§1

Allgemeines

Der Strand der Gemeinde Ostseebad Mönchgut ist über einen Sondernutzungsvertrag vom Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Staatliche Amt für Umwelt und Natur (STAUN) an die Gemeinde Ostseebad Mönchgut zur Nutzung übergeben. Diese wiederum hat den Eigenbetrieb der Kurverwaltung Mönchgut mit der Bewirtschaftung des Strandes beauftragt, wobei die Vergabe von Nutzungsrechten an Dritte nach Vorgabe des Sondernutzungsvertrages eingeschlossen ist, ohne dass die Mitwirkung des STAUN erforderlich ist.

§2

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Ordnung finden Anwendung auf den Badebetrieb am Ostseestrand (nachfolgend „Strand“ genannt) der Gemeinde Ostseebad Mönchgut. Der Bereich des Oststrandes ab Thiessow gilt ab 50 m vor der Steinpackung (Mole) mit der Kilometerkennzahl Kkm R104.825 in nördlicher Richtung über Gager bis Lobbe bis zur Kilometerkennzahl Kkm R098.925, einschließlich der angrenzenden Grünstreifen, Strandpromenade und bis zum seeseitigen Dünenfuß bzw. bis zum Klifffußpunkt. Der Geltungsbereich ist aus dem Lageplan ersichtlich, der Anlage 1-4 und Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Zum Badebetrieb gehören auch die Aufstellung von Strandkörben, die Versorgung der Strandbesucher unter Benutzung von Elektromobilen.

§3

Strandzugänge

Der Strand ist nur über die gekennzeichneten Zugänge zu betreten. Das Betreten und Befahren der Dünenanlagen ist aus Küstenschutzgründen verboten.

§4

Aufenthalt am Strand

(1) Jede Person hat das Recht auf kostenlosen Besuch des Strandes. Die Bestimmungen der Kurabgabensatzung werden von dieser Satzung nicht berührt. Der Strand dient vor allem der Erholung. Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht mehr als zumutbar und nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Das Strandgebiet nach § 2 unterliegt grundsätzlich dem Gemeingebrauch, der jedoch mit den nachfolgenden Verhaltensregeln eingeschränkt wird.

§5

Verhalten am Strand

(1) Insbesondere sind verboten:

- a) das Aufstellen und die Benutzung von Zelten und sonstigen beweglichen Unterkünften (Wohnwagen, Wohnmobile);
- b) das Wegwerfen, Liegenlassen und Vergraben von Hundekot und Abfällen aller Art; § 4
- c) das Parken und Fahren mit Kraftfahrzeugen; § 3

- d) die Verunreinigung von Strand und Wasser sowie das Versickern von Abwasser im Strandbereich;
- e) der Bau von Strandburgen in einer Entfernung von weniger als 3 m vom seeseitigen Dünenfuß und das Graben von tiefen Löchern; § 9
- f) das Errichten von Strandburgen oder -hütten aus Strandgut und anderen Stoffen, ausgenommen aus Sand und am Strand liegenden Steinen; § 9
- g) die Aufstellung und Lagerung von Booten, Surfbrettern, Strandkörben, mobilen Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstigen Materialien in einem Abstand von weniger als 3 m zum seeseitigen Dünenfuß; § 14
- h) die unerlaubte Entnahme von Sand, Muschelschalen und Steinen in größeren Mengen und nicht nur für den Eigenbedarf;
- i) das Reiten ohne Erlaubnis; § 11
- j) musikalische Darbietungen sowie die Wiedergabe von Tonträgern, der Radioempfang oder sonstige Geräusentwicklung, sofern andere Strandbesucher dadurch gestört werden; § 6
- k) das Abbrennen von Feuerwerken, offene Feuer und das Grillen, es sei denn, es liegt eine Erlaubnis nach § 8 vor;
- l) die Errichtung von Sportanlagen und Spielfeldern für den Ballsport, mit Ausnahme der Strandabschnitte 21 bis 22, 5 bis 7 und 2 bis 3 sowie das Aufstellen von Münzfernrohren, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen ohne Erlaubnis; § 14
- m) Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt zu benutzen oder zu beschädigen;
- n) die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15.

§ 6

Sonderveranstaltungen

Bei Veranstaltungen im Strandgebiet (Sonderkonzerten, Sportveranstaltungen, Kinderspiel ect.) findet § 4 insoweit Anwendung, als dass bestimmte, für die Veranstaltung benötigte Teile des Strandgebietes für die Dauer der Veranstaltung gesperrt werden können und das Betreten der entsprechenden Teile von der Entrichtung eines Eintrittsgeldes abhängig gemacht werden kann.

Für Wanderer ist der ungehinderte und abgabefreie Durchgang stets zu gewährleisten.

Alle vor in Kraft treten des Naturschutzausführungsgesetzes begründete Sondernutzungen gelten für die gewährte Laufzeit als genehmigt. Sondernutzungen, die ohne Laufzeit begründet worden, sind spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Strand- und Badeordnung bei der Gemeinde neu zu beantragen.

§ 7

Baden und Sonnenbaden

(1) Baden und Schwimmen sind in den besonders dafür ausgewiesenen Strandgebieten erlaubt.

(2) Folgende Badestellenkennzeichnung durch entsprechende Beflaggung gilt:

- a) Eine rot-gelbe Flagge am Mast einer Wachstation zeigt ein gekennzeichnetes Badegebieten, das von Rettungsschwimmer gesichert wird.
- b) Eine zusätzlich am Mast der Wachstation gesetzte gelbe Flagge signalisiert ein Badeverbot für ungeübte Schwimmer, Kinder und ältere Personen wegen ungeeigneter Wasser - und

Wetterbedingungen

- c) Eine einzeln rote Flagge zeigt ein generelles Badeverbot wegen akuter Gefahrenlage, wie Strömungen, hoher Wellengang, aber auch Wasserverschmutzungen an.

(3) Das Baden und Sonnenbaden ohne Bekleidung ist ausschließlich an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Badestrand für Freikörperkultur - „FKK - Strand“). Dies gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

§ 8

Feuer und Grillen am Strand

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern und das Grillen (Feuerstellen) am Strand sind verboten. Handelsübliche Fackeln, Kerzen, Öllampen u.ä. zählen nicht zu den offenen Feuern.

(2) Durch die Gemeinde können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von dem Verbot nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn an dem Betrieb der Feuerstelle ein besonderes öffentliches Interesse besteht (anlässlich von Volksfesten, Sportturnieren u.ä.).

§ 9

Strandburgen am Sandstrand

Strandburgen sollten nicht höher als 0,30 m und in ihrem Durchmesser nicht größer als 3,50 m sein.

Sand für Strandburgen darf bis 3 m Abstand von den Dünen nicht abgegraben werden.

§ 10

Strandkörbe

(1) Das Aufstellen von Strandkörben und Strandliegen ist nur aufgrund vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb Kurverwaltung Mönchgut - zu den von ihr festgesetzten Bedingungen, zulässig.

In Ausnahmefällen kann auf Antrag einer privaten Strandkorbaufstellung eine Genehmigung erteilt werden, mit Zuweisung eines Strandabschnittes. Die saisonal und wöchentliche stattfindende Strandreinigung darf durch aufgestellte Strandkörbe nicht behindert werden.

(2) Eine Stellfläche von ca. 4 m² pro Strandkorb darf nicht überschritten werden.

(3) Die territoriale Abgrenzung und eigenmächtige Veränderung des zugewiesenen Stellplatzes sind nicht gestattet.

(4) Die Strandkorbstellflächen sind für alle Personen frei zugänglich. Der Aufenthalt zur Erholung und zum Sonnenbaden in diesen Bereichen und im direkten Strandkorbumfeld bleibt den legitimierte Nutzerinnen und Nutzern vorbehalten.

(5) Die Genehmigung zum Aufstellen eines Strandkorbes ist von Haftungsansprüchen frei.

(6) Die in den Verträgen festgelegten Strandkorbbereiche sind als solche von den gewerblichen Strandkorbvermietern zu kennzeichnen.

(7) Die von der Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb - an private Strandkorbaufsteller ausgehändigte Kontrollnummer ist gut sichtbar innen im Korb zu befestigen.

(8) Strandkorbvermieter erhalten in der Genehmigung festgelegte Stellplätze zugewiesen.

(9) Ein eigenmächtiger Wechsel des von der Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb - zugewiesenen Stellplatzes ist nicht zulässig.

(10) Der Strandkorb ist in einem einwandfreien Zustand zu halten. Ein nicht mehr ansehlicher Korb ist innerhalb von 10 Tagen nach zugestellter Aufforderung durch die Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb - vom Aufsteller auf eigene Kosten zu entfernen. Wird die Frist nicht eingehalten, entfernt die Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb - den Korb gegen einen Kostenbetrag in Höhe von 155,00 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(11) Der Strandkorbaufsteller ist verpflichtet, den Korb bei Witterungsunbilden (bei vorhergesagten Sturmfluten) unverzüglich in die Nähe des Dünenfußes zu transportieren, um Einschwemmungen und demzufolge mögliche Unfallquellen zu verhindern. Ebenso sind die Körbe nach Aufforderung bei der Strandreinigung an den Dünenfuß zu stellen.

(12) Die Strandkorbaufsteller sind für Ordnung und Sauberkeit in den von ihnen genutzten Bereichen zuständig. Der Strandabschnitt ist täglich abends abzusammeln. Der Müll ist in Säcken an die Mülltonnen des jeweiligen Strandabschnittes zu stellen.

§ 11 Tiere am Strand

(1) Der Aufenthalt von Hunden ist in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober nur an den besonders dafür gekennzeichneten Strandabschnitten gestattet (Hundestrand). Anfang und Ende der Hundestrände sind mit entsprechenden Hinweisschildern gekennzeichnet. Außerhalb dieser Abschnitte ist mit Rücksicht auf andere Erholungssuchende der Aufenthalt mit Hunden untersagt. Das Erreichen der Hundestrandabschnitte hat nur mit angeleintem Hund entlang am Wassersaum zu erfolgen, wenn kein direkter Zugang vorhanden ist. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen. An allen Strandabschnitten besteht grundsätzlich Leinenzwang. Auf der Strandpromenade ist es gestattet, Hunde an der Leine zu führen.

(2) Ausgenommen davon sind Blinden- und Therapiehunde, Begleithunde von Behinderten sowie Diensthunde der Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, soweit der bestimmungsgemäße Einsatz dies erfordert.

(3) Das Reiten und das Führen von Pferden am Strand sind nach § 2 dieser Satzung in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober grundsätzlich verboten. Bei besonderem öffentlichem Interesse können auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von diesem Verbot zugelassen werden. Eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen ist auszuschließen.

(4) Durch Tiere entstandene Verunreinigungen sind unverzüglich durch den Führer des Tieres zu beseitigen.

(5) In der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober besteht am Strand ein Fütterungsverbot für Vögel.

§ 12 Bernsteinsammeln

Beim Sammeln von Bernstein besteht Unfallgefahr, weil Phosphorpartikel von Munitionsresten aus dem II. Weltkrieg mit Bernstein verwechselt

werden können. Bernsteine sind grundsätzlich in Metallbehältnissen aufzubewahren und keinesfalls in der Bekleidung oder in brennbaren Behältnissen. Da sich Phosphor im trockenen Zustand und bei Erwärmung entzündet, kann dies bei Lagerung in Kleidungsstücken zu schweren Verbrennungen führen.

§ 13

Drachensteigen am Strand

(1) Das Betreiben von Lenkdrachen ist in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nicht gestattet.

(2) Steigdrachen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September bei Badebetrieb nur dort zugelassen, wo Strandbesucher nicht gefährdet und belästigt werden.

(3) Das Drachensteigen ist stets mit äußerster Vorsicht und Rücksicht zu handhaben. Strandbesucher dürfen dabei nicht gefährdet und belästigt werden.

§ 14

Wasserfahrzeuge und Wassersportgeräte sowie Sport am Strand

(1) Die Betreibung, Nutzung, Anlandung und Lagerung motorgetriebener und nicht motorgetriebener Wasserfahrzeuge und -sportgeräte ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Wasserfahrzeuge des Rettungsdienstes, des DLRG sowie für Behörden. Dies gilt nicht für Stand Up Paddle Boards (SUP's).

(2) Die Vermietung von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb Kurverwaltung - gegenüber dem Vermieter gestattet.

(3) Die Vermieter haben Mieter von Wasserfahrzeugen und Wassersportgeräten auf § 5 Abs. g hinzuweisen.

(4) Mannschaftssportarten (z.B. Volleyball) sind nur an den vom Eigenbetrieb der Kurverwaltung vorgesehenen Plätzen gestattet. Ebenfalls ist das Aufstellen von Sportgeräten nur mit Genehmigung des Eigenbetriebes der Kurverwaltung erlaubt.

(5) Das Surfen, Kiten und das Befahren mit Motor- oder Segelbooten sind nur außerhalb des durch Seezeichen (Bojen) gekennzeichneten Badebereiches zulässig.

(6) Im Übrigen gelten für Wasserfahrzeuge die Bestimmungen der Seeschiffverkehrsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Gewerbe im Strandgebiet

(1) Im Strandgebiet sind untersagt:

- a) die Werbung außerhalb fester Geschäftsräume,
- b) der Strandhandel, der Gewerbebetrieb im Umherziehen, die Darbietung von Lustbarkeiten, Errichtung fester und beweglicher Handelsstände, die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten oder anderer Verkaufseinrichtungen.

In Einzelfällen, ausgenommen die Errichtung baulicher Anlagen (Handelsstände) i. S. v. Abs. 1, kann die Gemeinde Ostseebad Mönchgut - Eigenbetrieb Kurverwaltung - Ausnahmen zulassen.

§ 16

Befahren und Befliegen des Strandes und des Dünenpromenadenbereiches

(1) Es ist verboten, den Strand und die Dünen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen sind Fahrzeuge zur Strandreinigung und zum saisonalen An- und Abtransport von Gegenständen und Einrichtungen, z.B. der Strandkörbe, Rettungsfahrzeuge und im Bedarfsfall Behindertenfahrzeuge im Sinne des § 46, Abs. 1 Ziffer 11 StVO.

(2) Der Strand darf nicht mit motorisierten Fluggeräten, wie Drohnen, mit Ausnahme des Rettungsscopters und da auch nur mit gültigem Kenntnisnachweis zu Rettungs- und Trainingszwecken, befliegen werden.

§ 17

Betreten der Dünen

Das Betreten des Dünenbereiches außerhalb der gekennzeichneten Wege ist nicht gestattet.

§ 18

Aufsicht

(1) Den Anordnungen der von der Gemeinde zur Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand angestellten oder beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Personen, die den Regelungen dieser Strand- und Badeordnung zuwiderhandeln, können durch Bedienstete der Gemeinde des Strandes verwiesen werden.

(3) Den Anordnungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wasserrettungsdienstes zur Absicherung des Badebetriebes ist Folge zu leisten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Erlass der Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut oder weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet.

(2) Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Andere Bußgeld- und Strafvorschriften bleiben davon unberührt.

(3) Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V. m. § 5 Abs. 3 Satz 3 der Kommunalverfassung ist der Amtsvorsteher des Amtes Mönchgut-Granitz.

§ 17 OWiG -vorsätzliches und fahrlässiges Handeln-

1. § 3 den Strand außerhalb der gekennzeichneten Zuwegungen betritt
2. § 5 Abs. 1 Buchstabe a Zelte oder sonstige bewegliche Unterkünfte aufstellt oder benutzt
3. § 5 Abs. 1 Buchstabe b Hundekot und Abfälle aller Art am Strand wegwirft, liegen lässt oder vergräbt;
4. § 5 Abs. 1 Buchstabe c mit einem Kraftfahrzeug am Strand parkt oder diesen befährt

5. § 5 Abs. 1 Buchstabe d Strand und Wasser verunreinigt sowie Abwasser am Strand versickern lässt
6. § 5 Abs. 1 Buchstabe e eine Strandburg baut oder tiefe Löcher gräbt
7. § 5 Abs. 1 Buchstabe f Strandburgen oder -hütten, außer aus Sand oder am Strand liegenden Steinen, errichtet
8. § 5 Abs. 1 Buchstabe g Boote, Surfbretter, Strandkörbe, mobile Hütten zur Strandbewirtschaftung und sonstige Materialien aufstellt oder lagert
9. § 5 Abs. 1 Buchstabe h Sand, Muschelschalen und Steine in größeren Mengen vom Strand entnimmt
10. § 5 Abs. 1 Buchstabe i am Strand ohne Erlaubnis reitet
11. § 5 Abs. 1 Buchstabe j durch musikalische Darbietungen sowie durch die Wiedergabe von Tonträgern, Radioempfang oder sonstige Geräuscentwicklungen Strandbesucher stört
12. § 5 Abs. 1 Buchstabe k ohne Erlaubnis nach § 8 ein Feuerwerk oder offene Feuer abbrennt oder grillt;
13. § 5 Abs. 1 Buchstabe l Sportanlagen und Spielfelder für den Ballsport errichtet oder die Aufstellung von Münzfernrohren, Waagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen vornimmt
14. § 5 Abs. 1 Buchstabe m Rettungsgeräte und Einrichtungen des Wasserrettungsdienstes ungerechtfertigt benutzt oder beschädigt
15. § 5 Abs. 1 Buchstabe n die gewerbliche Betätigung und Werbung aller Art mit Ausnahme der Bestimmungen des § 15
16. § 15 Abs.1 Buchstabe a in Verbindung den Strand und die vorhandenen Einrichtungen zum Zwecke der gewerblichen Betätigung oder zur Werbung benutzt oder Plakate oder ähnliche Schriften, Zettel oder Transparente anklebt, anheftet, verteilt, umherträgt oder -fährt
17. § 7 Abs. 3 außerhalb des FKK-Strandes keine Badebekleidung trägt
18. § 11 Abs. 1 sich mit einem Hund außerhalb der gekennzeichneten Bereiche aufhält oder als Führer eines Hundes eine Gefährdung oder Belästigung anderer Personen durch Hunde nicht ausschließt
- 18a. § 11 Abs. 3 ohne Erlaubnis am Strand reitet
- 18b. § 11 Abs. 5 am Strand Vögel füttern
19. § 11 Abs. 1 und 3 Strandkörbe ohne Erlaubnis aufstellt oder die Stellplätze territorial abgrenzt oder eigenmächtig die Stellplätze verändert
20. § 14 Abs. 1 und 2 motorgetriebene oder nicht motorgetriebene Wasserfahrzeuge und -sportgeräte sowie Sportanlagen und Spielfelder außerhalb der ausgewiesenen Strandabschnitte betreibt, nutzt, anlandet und lagert
21. § 13 Drachen betreibt oder durch das Drachensteigen Strandbesucher gefährdet oder belästigt

22. § 18 weisungsberechtigten Personen nicht Folge leistet.

§ 20
Entgeltspflicht

Für die Inanspruchnahmen von Einrichtungen und Anlagen für alle im Territorium der Gemeinde Ostseebad Mönchgut befindlichen Strand- und Dünenpromenadenabschnitte im Bereich des Oststrandes ab Thiessow gilt ab 50 m vor der Steinpackung (Mole) mit der Kilometerkennzahl Kkm R104.825 in nördlicher Richtung über Gager bis Lobbe bis zur Kilometerkennzahl Kkm R098.925, einschließlich der angrenzenden Grünstreifen, Strandpromenade und bis zum seeseitigen Dünenfuß bzw. bis zum Klifffußpunkt Kkm R098.925.

§ 21
Inkrafttreten /Außerkräfttreten

(1) Der Erlass über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Mönchgut tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Strand- und Badeordnung der Gemeinde Ostseebad Thiessow vom 07.10.2015 und der Gemeinde Gager vom 16.08.2001 außer Kraft.

Ostseebad Mönchgut, den 25.05.2022



gez. Dr. Detlef Besch
Bürgermeister

Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres, seit der öffentlichen Bekanntmachung, geltend gemacht werden. Ein solcher Verstoß ist dann innerhalb der Jahresfrist, schriftlich, unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Ostseebad Mönchgut geltend zu machen.

Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Ort der Veröffentlichung:	<p>Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch Aushang an den amtlichen Bekanntmachungstafeln der Gemeinde.</p> <p>Satzungen der Gemeinde, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind und Wahlbekanntmachungen des Amtes lt. § 10 Abs. 1 Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz vom 14.1.2010 und Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Mönchgut-Granitz unter der Adresse:</p> <p style="text-align: center;">www.amt-moenchgut.de/ris/ti-13-satzung/</p> <p>öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</p> <p>Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Baabe, Göhrener Weg 1 kann jedermann sich Satzungen des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus.</p> <p><i>Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des ersten Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.</i></p>
Bekannt gemacht und verkündet am:	<p>16. JUNI 2022</p>